

26

„Gegen Kaiser und Reich.“

und ihre Länder sind also nach den Reichsgesetzen von selbst verfallen und verpönt; und ein Landgraf von Hessenkassel kann auf keine Weise Entschädigungen für verlorne Provinzen und Städte jenseit des Rheins verlangen, sondern muß Gott, Kaiser und Reich danken, wenn sie ihn nicht in die verdiente Reichsacht, und seine sämtlichen Staaten verfallen erklären.

Wohle er immer ein Recht haben, Frieden für sich zu schließen, so hatte doch er so wenig als Brandenburg und Hannover ein Recht, das schuldige Reichscontingent so lange der Krieg dauerte, und seine Kömermonate zurückzuhalten.

Hiedurch ist es, daß die Nordischen Fürsten strafbar wurden, daß sie sich als Feinde des Kaisers und Reichs erklärten, indem sie sich gegen dasselbe bewaffneten, und bereit